

## Spezialheime zur Umerziehung

### Das System der Jugendwerkhöfe in der DDR

Ute Jahn

Die DDR war ein diktatorischer und totalitärer Staat, der auf die Erhaltung des Bestehenden orientiert war und der seine Machtstrukturen zur Erziehung und Disziplinierung unangepasster Bürger, die seinem sozialistischen Idealbild des Menschen nicht entsprachen, mißbrauchte. Jugendliche aus sozialen Randgruppen, die durch ihr „Anderssein“ auffällig waren, wurden massiv unterdrückt und aus der Öffentlichkeit verbannt. Als „schwererziehbar“ stigmatisiert, wurde ihnen in besonderen Heimen der Jugendhilfe eine „Spezialerziehung“ zuteil. Diese hatte zum Ziel, sie mit Hilfe der „kollektiven Methode“ nach sowjetischem Vorbild wieder zu „vollwertigen“ Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, und wurde in keiner Weise den individuellen Problemlagen und Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht. Die Jugendwerkhöfe wurden zu Auffangstationen für junge Menschen, die soziale Auffälligkeiten zeigten, deren Ursachen aber unterschiedlichster Natur waren. Viele der Pädagogen im Jugendwerkhof standen den „schwererziehbaren“ Jugendlichen hilflos gegenüber. Es gab keine Ausbildung für Spezialheimerzieher, erst Anfang der achtziger Jahre wurden Zusatzkurse angeboten. Aufgrund der schlechten Bezahlung und des Schichtsystems war kaum geeignetes Personal zu finden, viele Pädagogen arbeiteten lieber in der Volksbildung. Oft wurden in die Jugendwerkhöfe diejenigen Erzieher „abgeschoben“, die sich anderswo nicht „bewährt“ hatten oder für eine befristete Zeit „delegiert“ worden waren. Unter dieser Personalpolitik hatten in erster Linie die Jugendlichen zu leiden.

Der Umerziehungsprozeß im Jugendwerkhof war angelegt auf Anpassung an das Ideal der „sozialistischen Persönlichkeit“. Individualität und Selbständigkeit im Denken waren nicht erwünscht, Abweichungen sollten bestraft und korrigiert werden. Viele Jugendliche waren schon aufgrund ihrer zahlreichen psychischen Probleme nicht in der Lage, diese Anpassungsleistung zu erbringen. Vorherrschende „Erziehungsprinzipien“ waren Bevormundung, Reglementierung und politisch-ideologische Indoktrinierung. Erwartet wurde strikter Gehorsam; ein Hinterfragen der vorgegebenen Verhaltensmuster war nicht vorgesehen. Für die „Zöglinge“ gab es einen umfangreichen Katalog von Disziplinarmaßnahmen, die im streng verregelten, am militärischen Vorbild orientierten Tagesablauf der Jugendwerkhöfe stets präsent waren und die den Erziehungsgedanken fast völlig in den Hintergrund treten ließen. Für besonders „renitente“ Jugendliche gab es Arrestzellen, in die sie eingesperrt wurden, um sich ihres „verwerflichen“ Handelns bewußt zu werden.

Die Geschichte der Jugendwerkhöfe begann mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Vor allem Kinder und Jugendliche litten an den Folgen von Bombenkrieg und Evakuierung, Flucht und Vertreibung. Allein in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gab es laut Schätzungen des Deutschen Roten Kreuzes zeitweilig mehr als 200 000 verwahrloste Kinder und Kriegswaisen, die unversorgt waren.<sup>1</sup> Viele von ihnen prostituierten sich, um zu überleben; sie raubten, betrogen, unterschlugen, trieben Schwarzhandel. Die am 9. Juni 1945 mit dem „Befehl Nr. 1“ gegründete Sowjetische Militäradmini-

1 Krause, Hans-Ulrich: Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR – eine Rekonstruktion. Freiburg i. Br. 2004, S. 68.

stration (SMAD) übernahm bis zur Gründung der DDR neben fast allen anderen politischen Ressorts auch das der Jugendpolitik. Da die Jugendämter zumeist nicht in der Lage waren, die vielen „kriminell gefährdeten und sich herumtreibenden“ Jugendlichen zu betreuen und in geeignete Einrichtungen zu überweisen, waren sie aus Mangel an Heimplätzen dazu übergegangen, die Jugendlichen, die ihnen von der Volkspolizei oder von den Gerichten überwiesen wurden, einfach wieder zu entlassen. Zudem hatten sich die wenigen bestehenden pädagogischen Institutionen als ungeeignet für die Aufnahme dieser Jugendlichen erwiesen. Es wurde daher vorgeschlagen, neue Heime mit „befähigten“ Erziehern einzurichten. In diesen „Jugendhöfen“ sollten die Jugendlichen einen geeigneten Beruf erlernen und ihre „Freude an der Arbeit und einem geordneten Leben“ wiederentdecken. In der Freizeit waren Sport, Spiel und Kulturveranstaltungen sowie politische Vorträge vorgesehen. Um die vernachlässigten Schulkenntnisse wollte man sich ebenfalls kümmern.<sup>2</sup>

Viele ehemalige Kinder- und Jugendeinrichtungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus waren im Krieg zerstört worden, so daß die Aufnahmekapazität der erhaltengebliebenen Einrichtungen schnell erschöpft war. Deshalb richtete man in Schlössern, Villen und Gutshöfen, deren ehemalige Besitzer geflohen oder zwangsenteignet worden waren, neue Kinder- und Jugendheime ein. Die Struktur der staatlichen Kinderbetreuung in Heimen wurde am 25. Juli 1946 per Befehl der SMAD festgelegt.<sup>3</sup> Für die Heime wurde ein einheitliches Erziehungsziel vorgegeben. Die Hauptaufgabe der Arbeit der „deutschen Kinderanstalten“ in der SBZ sollte „die Erziehung der Kinder in demokratischem Sinne und frei von allen Rassen-, faschistischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen“ sein.<sup>4</sup>

Nach der Gründung der DDR änderten sich die Erziehungsziele, und es wurden mit der „Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ vom 26. Juli 1951 die Weichen für eine „DDR-typische Heimerziehung“ gestellt. Im Einführungstext dieser Verordnung heißt es: „Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der DDR ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen und friedliebenden Deutschlands, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.“<sup>5</sup> Um die Jugendhilfearbeit zu zentralisieren und zu standardisieren, fand 1951 eine Neuordnung der Jugendhilfe statt. War bis Anfang der fünfziger Jahre noch der Grad der „Erziehungsprobleme“ der Jugendlichen das wesentliche Kriterium zur Unterscheidung der Institutionen, so standen ab 1951 stärker die Angebote der Aus- und Weiterbildung im Vordergrund der Klassifizierung der pädagogischen Einrichtungen. Seitdem wurden die Heime vor allem nach ihrer Zweckbestimmung sowie nach schulischen und beruflichen Gesichtspunkten differenziert. Es gab sogenannte Normalkinderheime, Spezialkinderheime, Aufnahme- und Beobachtungsheime, Jugendwerkhöfe, Jugendwohnheime, Heime für schwererziehbare, bildungsfähige und schwachsinnige Jugendliche sowie Durchgangsstationen.<sup>6</sup> Die Spezialkinderheime

2 Schreiben der Deutschen Verwaltung des Inneren der SBZ betr.: Schaffung von Bewahrheimen, Lehrwerkstätten, Jugendhöfen für die kriminell gefährdete Jugend. Berlin 26.6.1947. BArch, DR 2/ 395.

3 Vgl. Krause: Fazit, S. 73.

4 Befehl Nr. 225 der sowjetischen Militäradministration in Deutschland. Über die Leitung der Arbeit in Kinderheimen. Berlin 26.7.1947. Kreisarchiv Saale-Holzland-Kreis, Signatur 174.

5 Vgl. Krause: Fazit, S. 81.

6 GBl. I der DDR, Nr. 140, 27.11.1951, S. 1104 f. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen. Kreisarchiv Saale-Holzland-Kreis, ohne Signatur.

und Jugendwerkhöfe fielen in den Zuständigkeitsbereich der Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung. Dagegen waren die Aufnahmeheime, der Geschlossene Jugendwerkhof (GJWH) Torgau und die Sonderheime der Jugendhilfe direkt der Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung unterstellt.<sup>7</sup>

### *Der „Neue Mensch“ für den neuen Staat*

Jugendwerkhöfe zählten zu den Spezialheimen der staatlichen Jugendhilfe. In sie wurden Jugendliche im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren eingewiesen, die als „schwererziehbar“ galten oder straffällig geworden waren, um sie mittels strenger Reglementierung des Alltags, produktiver Arbeit und politischer Indoktrination umzuerziehen. Maßstab hierfür war ein spezifisches Menschenbild, das die neugegründete DDR von der Sowjetunion übernommen hatte: die „sozialistische Persönlichkeit“. Zum neuen Staat gehörte untrennbar der „Neue Mensch“, der nach dem Vorbild der Kollektiverziehung, die der Sowjetpädagoge Anton Semjonowitsch Makarenko entwickelt hatte, „geformt“ werden sollte. Der feste Glaube an die Erziehbarkeit des Menschen, an seine Veränderbarkeit, seine Formbarkeit und Wandelbarkeit war eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungsideale der DDR. Dieser Glaube, durch Erziehung auf allen Ebenen den idealtypischen Menschen „schaffen“ zu können, war auch prägend für Inhalte und Strukturen der Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe.

Nach achtzehn Monaten Aufenthalt sollten aus den Jugendwerkhöfen junge Menschen entlassen werden, die nach ihrer Umerziehung im und durch das Kollektiv nun von Persönlichkeitsmerkmalen geprägt waren, die für die erfolgreiche Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft im Übergang zum Kommunismus als notwendig erachtet wurden: „Die sozialistische Persönlichkeit zeichnet sich durch aktive und bewußte Tätigkeit für die Erhaltung des Friedens und den Aufbau des Sozialismus, durch die Aneignung der marxistischen Weltanschauung, durch das Streben nach allseitiger Bildung und hohem fachlichen Wissen und Können, durch die Ausbildung ihrer körperlichen und geistigen Tätigkeiten, durch die Aneignung und Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Moral, durch eine optimistische Lebensauffassung, durch schöpferische Selbständigkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Neuen aus.“ Arbeit sollte von diesen „Persönlichkeiten“ als zentrales Lebensbedürfnis empfunden und die gesellschaftlichen Interessen sollten an erste Stelle gesetzt werden.<sup>8</sup> Dieses staatliche Sozialisationsziel und somit die Erziehungsinhalte änderten sich im Laufe von vierzig Jahren DDR-Geschichte nur geringfügig.

### *Die Erklärungen der Funktionäre für „unangepasstes Verhalten“ Jugendlicher*

Die Zuschreibung von Ursachen für sozial auffälliges Verhalten und Kriminalität in der DDR war fast ausschließlich ideologisch geprägt und muß vor dem Hintergrund des Ost-West-Konfliktes gesehen werden. Kriminalität galt in der DDR als „Wurmfortsatz der Vergangenheit“ und somit durch die Einführung sozialistischer Produktionsverhältnisse, die die „Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“ beendet habe, als faktisch überwunden. Die allgemeinen Ursachen der Kriminalität seien „in den Widersprüchen

7 GBl. II der DDR, Nr. 53, 22.4.1965, S. 369. Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organ der Jugendhilfe. Kreisarchiv Saale-Holzland-Kreis, ohne Signatur.

8 Kosing, Alfred: Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Philosophie. Berlin (Ost) 1985, S. 398.

der kapitalistischen Gesellschaftsordnung begründet – dem Sozialismus seien sie we-sensfremd“.<sup>9</sup>

Da es nach dem Menschenbild und der Gesellschaftstheorie des Sozialismus keine gesellschaftlich verursachten Probleme geben durfte, konnten die eigentlichen Ursachen für soziale Problemlagen, „auffälliges Verhalten“ und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen gar nicht zur Kenntnis genommen werden. In der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zur Mitte der fünfziger Jahre erklärte man Erziehungsschwierigkeiten und Fehlentwicklungen bei Minderjährigen mit deren Sozialisation im Faschismus und traumatischen Erlebnissen in der Kriegszeit. Anschließend rückte der schädliche Einfluß des kapitalistischen Westens in den Mittelpunkt der Ursachenforschung. Rundfunk, Fernsehen sowie „Schund- und Schmutzliteratur“ hätten maßgeblich zu einer „ideologischen Unterwanderung“ der Jugend beigetragen.<sup>10</sup> In der Zeit des Kalten Krieges bis in die frühen siebziger Jahre hinein wurden das „Fortwirken der Überreste kleinbürgerlicher Lebensweisen und Wertvorstellungen“ sowie die „Ansteckung“ an kapitalistischen Verhältnissen für „abweichendes Verhalten“ verantwortlich gemacht. Diese sogenannte Relikt- oder Rudimententheorie ging davon aus, „daß, während die Verhältnisse sozialistischen Charakter trugen (seit 1961), die Bürger noch immer mit kapitalistischen Rudimenten behaftet und noch nicht gegen den jederzeit drohenden Rückfall immunisiert waren“.<sup>11</sup>

Die Erklärungsansätze für Devianz und Kriminalität in den siebziger Jahren „konzentrierten sich auf die Persönlichkeit des Täters und dessen unmittelbare Umgebung“, und nun wurde die Familie zum „Sündenbock, dem alle Fehlentwicklungen angelastet wurden“. Soziale Probleme wurden interpretiert als Resultat von „Charaktermangel oder persönliche[r] Unfähigkeit [. . .], was doch tatsächlich Folge wirtschaftlicher Unzulänglichkeit oder Kennzeichen (partei)bürokratischer Herrschaft“ war. Gesellschaftliche Gründe wurden lange nicht als mögliche Ursache in Betracht gezogen.<sup>12</sup> In einer Untersuchung zur Schwererziehbarkeit aus dem Jahr 1977 wurde festgestellt, daß die Probleme, die im Zusammenhang mit Ehescheidung und Wiederverheiratung auftreten, zu Konflikten und deren Nichtbewältigung zu gestörten Beziehungen sowohl zwischen Eltern als auch zwischen Eltern und Kindern führen können. Auch die Zunahme von Maßnahmen der Jugendhilfe für gefährdete Kinder alleinstehender Mütter war ein Indiz für innergesellschaftliche Probleme.<sup>13</sup> In den letzten Jahren der DDR wurde dann allerdings eingeräumt, daß auch in der sozialistischen Gesellschaft soziale Widersprüche existierten, die bei der „Produktion und Reproduktion von Jugendkriminalität“ eine Rolle spielten.<sup>14</sup> Die Mehrheit der Jugendlichen verhielt sich zwar systemkonform – eine Staatsjugend, wie sie von offizieller Seite gewünscht und propagiert wurde, gab es allerdings nicht. Für Toleranz gegenüber einer Jugendkultur, die sich aus einem emanzipatorischen Bedürfnis heraus und in Abgrenzung zur älteren Generation und ihren Traditionen entwickelte, war in einem System kein Platz, das auf den Erhalt des Bestehenden

9 Zimmermann, Verena: Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln 2004, S. 128.

10 Hauptabteilung (HA) VII: Information zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR. Berlin 1964, Blatt 69. BStU, MfS HA XX 10055.

11 Mühler, Kurt/Wippler, Reinhard: Die Vorgeschichte der Wende in der DDR. Versuch einer Erklärung. In: Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 45 (4) Köln 1993, S. 601–711.

12 Freiburg, Arnold: Jugendkriminalität in der DDR – Erscheinungen, Erklärung, Bekämpfung. In: Helwig, Gisela (Hrsg.): Jugendkriminalität in beiden deutschen Staaten. Köln 1985, S. 73–103. Vgl. vor allem S. 90 f.

13 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 146.

14 Freiburg: Jugendkriminalität, S. 91.

fixiert war und seine Machtstrukturen zur Erziehung und Disziplinierung unangepaßter Bürger mißbrauchte. Die Jugendlichen, die durch Aussehen und Habitus ihren Protest gegen Moral- und Wertvorstellungen, wie sie die Staatsmacht einforderte, zeigten, gerieten schnell in den Fokus der Polizei, des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und der Jugendhilfe.

### *Subkulturen „unangepaßter“ Jugendlicher*

In den fünfziger bis Mitte der sechziger Jahre war häufig von Eckenstehern und Rowdys die Rede, wenn sich über das aufsässige Verhalten Jugendlicher beklagt wurde. „Eckensteher sind solche Jugendlichen, die mit ihrer Freizeit nichts Vernünftiges anzufangen wissen.“ Das „Eckenstehertum“ könne als Vorstufe des „Rowdytums“ gesehen werden, „denn vom Eckensteher bis zum Rechtsverletzer ist der Weg nicht weit“, schrieb eine Absolventin des Instituts für Jugendhilfe in Ludwigsfelde 1961 in ihrer Abschlußarbeit.<sup>15</sup> Die „Eckensteher“ dürften zwar nicht mit den „Rowdys“ verwechselt werden, die gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstießen, aber „vom zunächst ungefährlichen und zwanglosen Herumstehen an den Ecken, Kinos, Bahnhöfen und Hauseingängen usw. bis zum lärmenden, anstößigen Umherstreifen und der Begehung strafbarer Handlungen“ sei es nur ein kleiner Schritt, war das Ministerium für Volksbildung überzeugt.<sup>16</sup> Von „Rowdytum“ wurde im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten oder mit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden strafbaren Handlungen gesprochen. „Rowdytum“ würde in Gruppen verübt, und in der Regel sei Gewalt im Spiel.<sup>17</sup>

Ab Mitte der sechziger Jahre bis in die achtziger Jahre hinein richteten die Staatsorgane ihr Augenmerk auf die Hippies, Gammler, Tramper und Beat-Anhänger. Dies war die erste Generation, die im „real existierenden Sozialismus“ aufgewachsen war und die ihre Unzufriedenheit über die geistige Enge der Staatspropaganda, die stagnierende wirtschaftliche und politische Entwicklung und die immer stärkere Reglementierung der Bürger durch unangepaßtes Verhalten und durch Teilnahme an oppositionellen Gruppen zum Ausdruck brachte. Auch hier war, so die offizielle Lesart, der „Klassenfeind“ im Hintergrund tätig. Auf dem VIII. Parteitag der SED im Juni 1971 erklärte Erich Honecker, überall in der Gesellschaft müsse die unbedingte „Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“.<sup>18</sup> Damit deutete er den neuen rechtspolitischen Kurs in der DDR an. In kürzester Zeit, so hoffte man, sollten durch eine zügige und unnachgiebige Ahndung bestimmte Straftaten nicht nur deutlich vermindert, sondern die Täter gänzlich aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden. Hiermit sollte „eine Atmosphäre von Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ geschaffen werden.<sup>19</sup> Ein Instrument war die regelmäßige politisch-operative Bearbeitung „negativer Jugendlicher und Jugendgruppen“ durch das MfS. Viele dieser Hippies, Gammler, Tramper und Beatanhänger wurden als eine Gefahr für die Staatsmacht gesehen, denn sie waren unter dem Dach der Kirche organisiert und engagierten

15 Bernhardt, Christoph/Kuhn, Gerd. Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959–1989. Münster 1998, S. 51.

16 Ministerium für Volksbildung: Maßnahmeplan der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums. Berlin (Ost) etwa 1959, S. 4. Bundesarchiv Berlin (BArch), DR 2/5850.

17 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 81.

18 Honecker, Erich: Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED. VIII. Parteitag der SED – Berlin vom 15.–19. Juni 1971. Berlin (Ost) 1971, S. 84.

19 Korzilius, Sven: „Asoziale und Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR. Köln 2005, S. 409.

sich zunehmend für die Umwelt, den Frieden und die Menschenrechte. Aus ihren Reihen kamen die meisten Wehrdienstverweigerer und Ausreiseantragsteller.

### *Punks und Skinheads*

Die Jugendszenen von Punks und Skinheads bildeten sich in den späten siebziger Jahren heraus und gerieten schnell ins Visier der staatlichen Organe. Neben der sich zu dieser Zeit stetig vergrößernden Oppositionsbewegung nutzten auch die Punks die vor allem von den Kirchen geschaffenen Freiräume, da diese einen gewissen Schutz vor dem Zugriff der staatlichen Behörden boten. So versuchten sie sich, dem totalitären Erziehungsanspruch des Staates zu widersetzen. 1984 waren im Bezirk Erfurt 85 Punker registriert. „Sie lehnen differenziert die sozialistischen Verhältnisse in der DDR ab, [...] bekennen sich zum Pazifismus, [...] lehnen bewußte Disziplin und gesellschaftlich notwendige Unterordnung ab, was sich in

- Arbeitsbummelei, Arbeitsunwilligkeit, Ablehnung von Qualifizierungsmaßnahmen
- übermäßigen (sic!) Alkoholgenuß und Medikamentenmißbrauch
- Mißachtung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens und Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Umgehung der polizeilichen Melde- und Umzugsordnung [...] äußert.“

Ihnen wurde vorgeworfen, sich dem Einfluß „positiver Eltern“ zu entziehen und in illegalen Quartieren zu übernachten. Durch „Antragstellungen auf Übersiedlung nach der BRD wird der offene Bruch mit unserer Republik dokumentiert“.<sup>20</sup> Damit boten minderjährige Punker der Staatsmacht genügend Gründe für ein Eingreifen der Jugendhilfe und eine Einweisung in einen Jugendwerkhof.

Die Skinheads bildeten sich etwa zeitgleich als rivalisierende Szene zu den Punks heraus. Beklagt wurde von den DDR-Funktionären die „mangelnde Erziehungsbereitschaft der Anhänger“ und der häufig vorbestraften und aus „asozialem“ Milieu stammenden „Rädelsführer“ dieser Szene.<sup>21</sup> Bei einer Untersuchung von Strafverfahren wegen „politisch akzentuierten Rowdytums“ aus dem Jahr 1987 wurde dann aber festgestellt, daß keiner der verhafteten „Skinheads aus einer asozialen Familie stammte“. Vielmehr waren drei Väter der Angeklagten Angehörige der Nationalen Volksarmee, und je ein Elternteil bei vier anderen Jugendlichen war Mitarbeiter im Partei- und Staatsapparat.<sup>22</sup> Das beweist noch einmal, wie schnell Jugendliche, die von der Staatsnorm abwichen, stigmatisiert wurden. Pubertät bedingte Bedürfnisse nach individuellem Aufbegehren und Abgrenzung von den Eltern fanden kaum Berücksichtigung bei der Beurteilung und Behandlung „abweichenden Verhaltens“ und wurden rasch kriminalisiert. Für Toleranz war in den engen Rastern sozialistischer Ethik und Moral kein Platz. Wer in der „Produktionsgesellschaft DDR“ nicht zeigte, daß er ein „Hausherr von morgen“ war, mußte beeinflußt, überzeugt, betreut, umerzogen und – wenn nötig – durch massiven Zwang von seinem Verhalten abgebracht werden.

20 Kreisdienststelle Erfurt: Parteiinformation zu Erscheinungsformen der sog. Punk-Bewegung in den Kreisen Erfurt und Weimar, die eng in Zusammenhang stehen. Erfurt 13.4.1984, Blatt 65–67. BStU, ZMA KD Erfurt 791.

21 Minister der Justiz: Einschätzung zur Jugendkriminalität 1978. Berlin etwa 1979, S. 22. BArch, DR 2/ D 1132.

22 Minister der Justiz: Einschätzung von Strafverfahren wegen politisch akzentuiertem Rowdytum in der Hauptstadt der DDR. Berlin etwa 1987, S. 4. BArch, DR 2/ A 2330.

*Schwererziehbarkeit als Einweisungsgrund in den Jugendwerkhof*

„Der Begriff ‚soziale Fehlentwicklung‘ wurde in der wissenschaftlichen Terminologie der DDR häufig synonym verwandt mit ‚Verhaltensstörung‘ oder ‚Schwererziehbarkeit‘.“<sup>23</sup> Die Kategorie Schwererziehbarkeit bezog sich in der Regel auf besonders stark ausgeprägte Formen „abweichenden Verhaltens“, die „erheblich den Rahmen der gesellschaftlichen Normen überschreiten und mit einem überdurchschnittlichen Mangel an pädagogischer Ansprechbarkeit verbunden“ waren.<sup>24</sup> Mit ihr wurden in der DDR weitreichende Eingriffe in die Familienerziehung und die Einweisung in Spezialheime der Jugendhilfe gerechtfertigt. Typische Einweisungsgründe, die 1956 in einem Inspektionsbericht über Jugendwerkhöfe genannt wurden, waren: „Diebstähle; ständiges Lügen und Betrügen; Arbeitsbummelei und Umhervagabundieren; Unterschlagungen; Betrug; Schulschwänzen; sittliche Verfehlungen (bei den Mädchen)“.<sup>25</sup> Ein Bericht von 1985 listet als typische Einweisungsgründe von Jugendlichen, die „mit verfestigtem Fehlverhalten“ in den Jugendwerkhof kamen, auf: „lang andauernde Schul- und Arbeitsbummelei, deren Anfänge sich über 1–3 Jahre zurückverfolgen lassen; Entweichungen aus den Familien – meist wegen schwer gestörter Eltern-Kind-Beziehungen; Herumtreiberi, einige Jugendliche werden trotz monatelanger Fahndung nicht aufgegriffen; Eigentumsdelikte – teilweise in Gruppen handelnd; Disziplinverstöße; anstandsloses, provokatorisches Verhalten; Abwehr pädagogischer Maßnahmen. Ein Teil dieser Jugendlichen war schon in Haft und ist im Fehlverhalten so verhärtet, daß im Jugendwerkhof die Zeit für die Umerziehung nicht ausreicht.“<sup>26</sup> „Als eines der hervorstechendsten Unterscheidungsmerkmale der ‚Schwererziehbaren‘ galten die unterschiedlichen Verhaltensweisen der beiden Geschlechter, aus denen sich zusammengenommen eine Liste geschlechtsspezifisch stigmatisierter Verhaltensweisen ergibt.“ Bei den Mädchen dominierten angeblich „häufig wechselnder Intimverkehr, asoziale Lebensweise, Zugehörigkeit zu einer negativen Gruppe“; bei den Jungen „Brutalität, Rowdytum, ungepflegtes Äußeres“.<sup>27</sup>

*Jugendkriminalität als Einweisungsgrund in den Jugendwerkhof*

Die Grenzen zwischen unangepaßtem Verhalten, Schwererziehbarkeit und Jugendkriminalität waren fließend; Normabweichungen wurden oft sehr schnell kriminalisiert. „Abweichendes Verhalten“ wurde wenig toleriert, und normaler Jugendprotest galt meist schon als Vorstufe zur Kriminalität. Die von den Jugendlichen begangenen Rechtsverstöße wurden entweder als Ordnungswidrigkeit, als Verfehlung oder als Straftat geahndet. „Dabei fielen 85 % aller kriminellen Delikte in der Freizeit an.“<sup>28</sup> Die zahlreichen Fluchtversuche aus den Jugendwerkhöfen und die im Zusammenhang damit begangenen Rechtsverletzungen und Straftaten (vorwiegend „Rowdytum“ und Angriffe auf die

23 Jörns, Gerhard: Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR. Göttingen 1995, S. 86.

24 Vgl. Bernhardt/Kuhn: Keiner darf zurückgelassen werden!, S. 72.

25 Ministerium für Volksbildung. Abteilung Inspektion: Gesamtbericht über die Kontrolle von Jugendwerkhöfen Berlin 1956, S. 39. BArch, DR 2/ 2602.

26 Staatsminister Genosse Engst: Einweisung in Jugendwerkhöfe des Bezirkes Leipzig. Berlin 1985, S. 7. BArch, DR 2/ 12293.

27 Vgl. Bernhardt/Kuhn: Keiner darf zurückgelassen werden!, S. 73.

28 Volkspolizei-Kreisamt: Der Leiter: Bericht über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verhinderung und Aufdeckung sowie Aufklärung und Auflösung negativer Gruppierungen. Pößneck 1970. Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt (ThStA RU), Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (DVP) Gera, Nr. 21.2/ 227, Blatt 38.

Staatsgrenze) bildeten „dauerhafte regionale Schwerpunkte der Jugendkriminalität“.<sup>29</sup> Die typische Deliktstruktur blieb seit den sechziger Jahren bis Mitte der achtziger Jahre ähnlich: „Eigentumsdelikte zum Nachteil beider Eigentumsformen (persönliches und sozialistisches Eigentum), Körperverletzung, unbefugte Nutzung von Kraftfahrzeugen, Rowdytum.“

In den sechziger Jahren war der Umgang mit kriminellen Jugendlichen von „hartem Durchgreifen“ geprägt, die Jugendbanden sollten mit Zwang und durch „Isolierung der negativen Elemente“ aufgelöst werden, gegebenenfalls durch deren Heimeinweisung. In einer Jugendschutzkartei der Volkspolizei waren die „Cliques-Angehörigen, die Anführer [und] Stellvertreter“ zu erfassen. Die Zusammenarbeit mit dem MfS sollte enger gestaltet werden.<sup>30</sup> In den siebziger Jahren wurde das Netz der Informellen Mitarbeiter (IM) des MfS ausgebaut, um diese verstärkt bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Bandenkriminalität einzusetzen.<sup>31</sup> Durch die „ununterbrochene Überwachung der Konzentrationspunkte, [...] Analysierung des Charakters und der Zusammensetzung der Gruppierung, [...] Herausarbeitung des negativen Kerns [...]“ wurden im Bezirk Gera im Jahre 1978 Gruppierungen aufgedeckt, deren Charakter die gesamte Palette von gemeinsamer Freizeitgestaltung“ umfaßte: Gruppen „mit den Normen der sozialistischen Gesellschaft widersprechenden Verhaltensweisen; Gruppierungen mit provokatorisch-demonstrativer Renitenz sowie Herabwürdigung und Anwendung von Gewalt gegen Sicherungs- und Ordnungskräfte oder Teilnehmer von Veranstaltungen; Gruppierungen, die mehr oder weniger offen reaktionäre Gesellschaftsauffassungen sowie faschistisches und nationalistisches Gedankengut propagieren“. Die Herauslösung des negativen Kerns der Gruppierungen erfolgte durch Einleitung von Ermittlungsverfahren oder durch die Einweisung in staatliche Erziehungseinrichtungen.<sup>32</sup>

In den achtziger Jahren gerieten immer mehr Jugendliche aus oppositionellen Gruppen ins Visier der Staatsorgane, von denen sie als kriminell eingestuft wurden. In einer „Analyse über die Bekämpfung von Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ heißt es, daß die „Auswirkungen der ideologischen Diversion des Klassegegners durch zunehmende Aktivitäten feindlich eingestellter als auch zeitweise irreführter Bürger“ in Jena besonders deutlich geworden seien, und daß bei Konfrontationen mit der Polizei „passiver Widerstand verstärkt durch Personen geleistet wird, die in Kreisen integriert sind, die mit demagogischen Forderungen nach Freiheit und Menschenrechten auftreten, souveränitätsverletzende Freizügigkeit fordern und bürgerliche Demokratievorstellungen propagieren“. Offensichtlich geheimdienstlich gesteuert, konzentrierte der Klassenfeind seine Anstrengungen darauf, Gesuchsteller zur Übersiedlung in die Bundesrepublik und „andere Elemente unter der Flagge der Durchsetzung der Menschenrechte in der DDR in Gegensatz zur Politik von Partei und Regierung zu bringen und öffentlichkeitswirksam zu organisieren“.<sup>33</sup>

Rowdytum als Form der Jugendkriminalität war im Strafgesetzbuch der DDR als Straf-

29 Abteilung Kriminalpolizei: Berichterstattung Gruppierungen – Jugendkriminalität. Gera 1972. ThStA RU, Bezirksbehörde der DVP Gera, Nr. 21.2/ 228, Blatt 156.

30 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 103 f.

31 Vgl. ebd., S. 109.

32 An Minister des Inneren und Chef der DVP Genossen Generaloberst Dickel: Berichterstattung gemäß Informationsordnung 081/ 73 über Jugendgefährdung und Jugendkriminalität, Rowdytum und Gruppierungen. Gera 1978. ThStA RU, Bezirksbehörde der DVP Gera, Nr. 21.2/ 39/ 2, Blatt 7.

33 Der Leiter der DVP Gera: Bekämpfung von Straftaten gegen die staatliche Ordnung im Zeitraum 1983 bis 1987, ausgenommen Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, im Bezirk Gera. Gera 1988. ThStA RU, Bezirksbehörde der DVP Gera, Nr. 21.2/ 39, Blatt 3–16.



tatbestand nach Paragraph 215, in schweren Fällen nach Paragraph 216, verankert. Des Rowdytums machte sich schuldig, „wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht“.<sup>34</sup> Da die Gesellschaft kaum Spielraum für unangepaßtes Verhalten ließ, verlagerten sich die ungelösten Konflikte zwischen Jugend und Staatsmacht auf die Straße. Das rigorose Einschreiten von Polizei und Justiz gegen gewaltbereite und provokative Jugendliche stieß bei großen Teilen der Bevölkerung auf Zustimmung. Hier zeigte sich deutlich die tiefsitzende Angst der Staatsmacht vor dem möglichen Aufbegehren der Jugend gegen Gängelei und Konformismus. Jugendkriminalität blieb ein gleichbleibend großes Problem für den Staat und die Gesellschaft.

### *Organisation der Jugendhilfe*

Die Verwaltung der DDR funktionierte nach dem System des „demokratischen Zentralismus“, Beschlüsse wurden also von „oben“ nach „unten“ durchgesetzt. Oberstes Organ der Jugendhilfe war die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung und der Zentrale Jugendhilfeausschuß im Ministerium für Volksbildung. Auf kommunaler Ebene arbeiteten sogenannte Jugendhilfekommissionen. Ihre Mitglieder, die Jugendhelfer, waren ehrenamtlich tätig und hatten den unmittelbaren Kontakt zu den Betroffenen. Verantwortlich für die Jugendhilfekommissionen waren die örtlichen Räte, die auch ihre personelle Besetzung bestimmten. Etwa 50 Prozent der Jugendhelfer stammten aus pädagogischen Berufen. Die Jugendhilfeausschüsse setzten sich aus professionellen Jugendfürsorgern, Lehrern und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen. Sie legten gemeinsam erzieherische Maßnahmen fest und beschlossen die Einweisungen in Heime.

Für die Koordination und Kontrolle der Arbeit der Spezialheime und Jugendwerkhöfe waren die Referate auf Bezirksebene zuständig. Jugendhilfe galt als ein „gesamtgemeinschaftliches Anliegen“ und somit als Hilfe im Sinne einer allgemeinen Bürgerpflicht. Der Zusammenarbeit mit „gesellschaftlichen Kräften“ und ehrenamtlichen Helfern wurde eine große Bedeutung zugemessen. Dabei hatten die Betriebe, Schulen und Jugendorganisationen ihre Erziehungsverantwortung in schwierigen Situationen wahrzunehmen.<sup>35</sup> Erhielten Mitarbeiter der Jugendhilfe Hinweise auf Vernachlässigung der Erziehungspflichten oder auf das Fehlverhalten von Minderjährigen oder deren Familien (plötzliches Schulversagen von Kindern und Jugendlichen oder Schul- und Arbeitsbummelei), hatten sie diesen nachzugehen. Diese Aufgaben erfüllten in der Regel die Jugendhelfer, die die unmittelbare Praxis der Jugendhilfe gestalteten. Sie hatten „das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen“. Zur Erstellung einer aktuellen Analyse wurden die sozialen Beziehungen der Familie, ihre Lebensordnung, das Sozial- und Leistungsverhalten des Minderjährigen, aber auch politische Einstellungen beleuchtet. Schnell konnten dadurch Jugendliche und deren Familien auch ins Visier des Ministeriums des Inneren (MdI) und der Staatssicherheit geraten. Aufgrund der analysierten Problemlagen wurde eine pädagogische Zielstellung erarbeitet, um den Betroffenen eine Perspektive aufzuzeigen. Das individuelle Erziehungsprogramm wurde in den Jugendhilfekommissionen beraten. Hier wurden auch Entscheidungen über die konkreten „Hilfsmaßnahmen“ und

34 Spiegel Nr. 2 vom 10.1.1983: Wachsame Revolutionäre, 1983, Blatt 299. BStU, MfS Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) Nr. 10520 Teil 2 von 3.

35 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 47 f.

weitere Festlegungen getroffen. Deren Einhaltung wurde regelmäßig kontrolliert. Hielten sich die Minderjährigen oder deren Erziehungsberechtigte nicht an die Vorgaben, drohten Zwangseingriffe. „Die Jugendhilfe in der DDR hatte starken Eingriffscharakter, der Hilfeaspekt war weniger ausgeprägt. Es galt das Prinzip: Eingriff vor Hilfe.“<sup>36</sup>

### *Differenzierung der Jugendwerkhöfe*

Bei den Jugendlichen, die in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurden, war nach Einschätzung der Jugendhilfekommission entweder durch die „Vernachlässigung der Erziehungspflichten“, durch die „Anwendung falscher Erziehungsmethoden“ oder durch „ungünstige Einflüsse ihrer Umwelt“ eine Fehlentwicklung eingetreten. Sie zeige sich in „relativ dauerhaften negativen Verhaltensweisen“, die sich auch trotz „optimal organisierter erzieherischer Einwirkung durch die Gesellschaft“ nicht korrigieren ließen.<sup>37</sup> In allen Werkhöfen war die Bewegungsfreiheit der Insassen eingeschränkt; der einzige vollständig geschlossene Werkhof wurde 1965 in Torgau eingerichtet. In den vier Jahrzehnten des Bestehens der DDR variierte die Zahl der Jugendwerkhöfe zwischen 28 und 38. Am 31. Mai 1989 gab es 31 Jugendwerkhöfe mit 3 336 Plätzen, von denen 2 607 belegt waren.<sup>38</sup>

Aufgrund von gravierenden Mißständen in den Jugendwerkhöfen, die den Bildungserfolg massiv gefährdeten, wurde durch einen Ministerratsbeschluß vom 28. Mai 1964 das System der Spezialheime neu strukturiert und die Jugendwerkhöfe in Typ I und Typ II untergliedert. Die Jugendwerkhöfe Typ I waren nur für einen kurzen Aufenthalt gedacht. Hier sollten Erfahrungen mit produktiver Arbeit zu einer Disziplinierung der Jugendlichen beitragen. Es gab keinerlei Angebote der beruflichen Qualifizierung. Es zeigte sich aber recht schnell, daß ein so kurzzeitiger Aufenthalt nicht ausreichte, um das Verhalten der Jugendlichen zu verändern, und so wurde dieser Typ des Jugendwerkhofs schnell wieder abgeschafft. In die Jugendwerkhöfe Typ II sollten Jugendliche mit einem „hohen Grad von Fehlentwicklung“ eingewiesen werden, die dort während eines längerfristigen Aufenthaltes die Möglichkeit zur Berufsausbildung (im Idealfall in einem sozialistischen Betrieb) erhielten.<sup>39</sup> Mehr als 50 Prozent der wegen Schwererziehbarkeit eingewiesenen Jugendlichen wies erhebliche schulische Rückstände auf (ein- oder mehrmaliges Wiederholen einer Klassenstufe).<sup>40</sup> Die wenigsten besaßen eine abgeschlossene Berufsausbildung. Um sie beruflich zu qualifizieren, betrug der Aufenthalt mindestens anderthalb Jahre, in denen eine berufliche Teilausbildung absolviert werden sollte. Die Entlassung aus dem Jugendwerkhof erfolgte spätestens bei Erreichen der Volljährigkeit.<sup>41</sup> Im Geschlossenen Jugendwerkhof (GJWH) Torgau sollten Jugendliche längstens für sechs Monate aufgenommen werden, die „die Heimordnung [in anderen Einrichtungen] vorsätzlich, schwerwiegend und wiederholt“ verletzt hatten. Dort sollten sie bei straffer innerer Ordnung, die dem „spezifischen Erziehungszweck entsprechend zu gestalten“ war, lernen, produktiv tätig zu sein.<sup>42</sup>

36 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 42 f.

37 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 65.

38 <http://www.jugendwerkhof.info>.

39 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 272 f.

40 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 91.

41 Vgl. ebd., S. 65.

42 Bericht über die Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlußfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen. 1964, S. 14. BArch, DR 2/23477.

### *Einweisung in den Jugendwerkhof*

Nach Paragraph 23 Jugendhilfeverordnung (JHVO) war der Jugendhilfeausschuß befugt, bei der Gefährdung der Erziehung, der Entwicklung oder der Gesundheit für Jugendliche die Heimerziehung in einem Spezialheim der Jugendhilfe anzuordnen. Die Rechte der Eltern wurden dadurch faktisch eingeschränkt, da sie die Fürsorge und Erziehung nicht tatsächlich wahrnehmen konnten. Allerdings konnten die Erziehungsberechtigten mit dem Referatsleiter der Jugendhilfe eine freiwillige, zeitlich begrenzte Vereinbarung zur Heimunterbringung treffen. Das Erziehungsrecht konnte laut Familiengesetzbuch (FGB) Paragraph 50 ff. entzogen werden „wenn:

- die Eltern das Kind verwahrlosen ließen,
- sich das Kind erzieherischem Einfluß entzog,
- Eltern durch ihr negatives Vorbild (z. B. durch wiederholte kriminelle Handlungen, Prostitution, Alkoholismus) das Kind gefährdeten,
- Eltern durch mangelnde Hygiene, unzureichende Ernährung, ausbleibende ärztliche Betreuung usw. die Gesundheit ihres Kindes aufs Spiel setzten oder schädigten“.<sup>43</sup>

Auch für den Entzug des Erziehungsrechts aus politischen Gründen (zum Beispiel bei Ausreiseantragstellern) konnte das FGB genutzt werden, denn die staatsbürgerliche Erziehung sowie die Entwicklung sozialer Verhaltensweisen und sozialistischer Eigenschaften waren Grundsätze des elterlichen Erziehungsauftrages.<sup>44</sup> In diesem Falle wurde den Eltern unterstellt, sie verletzten ihre Erziehungspflicht, indem sie die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen durch staatsfeindliche Beeinflussung gefährdeten. Das Erziehungsrecht wurde auf Antrag der Jugendhilfe durch ein gerichtliches Urteil entzogen. Über die weitere Betreuung und Erziehung entschied die Jugendhilfe.

Wurden strafbare Handlungen Jugendlicher vor dem Staatsanwalt verhandelt, konnte dieser von der Strafverfolgung absehen, wenn er nach Paragraph 67/68 Strafgesetzbuch (StGB) das Fehlverhalten nicht als erheblich gesellschaftswidrig einstufte und durch die Jugendhilfe bereits notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden oder vorgesehen waren. Diese Verhandlungen konnten eine Einweisung in einen Jugendwerkhof nach sich ziehen.<sup>45</sup> Erhielten straffällig gewordene Jugendliche eine Verurteilung, die zur Bewährung ausgesetzt wurde (Paragraph 33 StGB), konnte diesen durch den Jugendhilfeausschuß (eventuell in Absprache mit den Eltern) die Auflage erteilt werden, ihre Bewährungszeit in einem Jugendwerkhof zu verbringen. Zeigten sie dort weiterhin undiszipliniertes Verhalten und machten damit deutlich, daß sie nicht gewillt waren, ihre gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, konnte die Bewährung widerrufen werden.<sup>46</sup>

### *Der Prozeß der Umerziehung*

Der Umerziehungsprozeß im Jugendwerkhof umfaßte vier Aspekte: „Kollektiverziehung, Arbeitserziehung, Erziehung zur bewußten Disziplin, politisch-ideologische Erziehung“.<sup>47</sup>

43 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 79.

44 Vgl. Ministerium der Justiz (Hrsg.): Familiengesetzbuch der DDR. 3. Teil Eltern und Kinder. § 42 (2), (3). Berlin (Ost) 1985.

45 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 79 f.

46 Ebd.

47 Ebd., S. 101.

Spätestens seit der ersten Zentralen Konferenz für Heimerziehung in Berlin 1951 galt die Umerziehung zum „Neuen Menschen“ durch die Erziehung zum Kollektiv und durch das Kollektiv, angepaßt an die „sozialerzieherischen Problemlagen der DDR“,<sup>48</sup> als allgemeine und verbindliche Leitlinie.<sup>49</sup> Die wichtigste Aufgabe dabei war die Überwindung des Individualismus und die harmonische Verbindung der persönlichen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit.<sup>50</sup> Im Alltag der Jugendwerkhöfe bedeutete das für die zu Erziehenden permanente Unterordnung, keine Privatsphäre und die Rechtfertigung für jede „Verfehlung“ vor dem gesamten Kollektiv. Das Kollektiv sollte individuelle Eigenarten zurückdrängen und Uniformität erzeugen.

Die zweite Säule, auf die sich das pädagogische Konzept der Jugendwerkhöfe stützte, war die Arbeitserziehung. Da viele Jugendliche wegen Schul- oder Arbeitsbummelei eingewiesen wurden und oft auch aus „dissozialen“ Familien stammten (die ohnehin bei den Jugendfürsorgern im Verdacht der „Arbeitsscheu“ standen), sollten sie hier zu regelmäßiger Arbeit angehalten werden. Während ihres Aufenthaltes wollte man den Jugendlichen beibringen, „die Arbeit als Freude, als Perspektive und als eine gesellschaftliche Verpflichtung zu empfinden“.<sup>51</sup> Die Jugendwerkhöfe sollten nicht vorrangig als „Erziehungsanstalten“, sondern als Stätten der Ausbildung gesehen werden. In den fünfziger Jahren arbeiteten die Jugendlichen in den heimeigenen Werkstätten für den Eigenbedarf, später führten sie Aufträge der in der jeweiligen Region angesiedelten VEB aus. Mit den Jugendlichen wurden zum Teil Verträge für eine Ausbildung in Teilberufen<sup>52</sup> abgeschlossen, die auch Berufsschulunterricht einschloß. Ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllten sie durch den Besuch des Fachunterrichts für den entsprechenden Ausbildungsberuf in der heimeigenen Berufsschule. Da Erziehung nicht nur als Aufgabe professioneller Pädagogen verstanden wurde, sondern als gesamtgesellschaftlicher Auftrag, wurden ab 1956 Außenstellen der Jugendwerkhöfe in Betrieben der Metall- und Bauindustrie und in der Landwirtschaft gebildet, wo die „Werkstätigen der Arbeiterklasse“ Einfluß auf die Jugendlichen nehmen sollten. In der Regel verbrachten die Jugendlichen das letzte Drittel ihrer Lehre in einer Außenstelle, um vor der Entlassung die normalen Arbeitsbedingungen in einem Betrieb kennenzulernen und um Erziehung und produktive Arbeit miteinander zu verbinden.<sup>53</sup> Allerdings sah die Praxis oftmals so aus, daß die Jugendlichen als billige Arbeitskräfte ausgenutzt wurden, da ihr Werkhohof-tarif weit unter der Entlohnung der anderen Beschäftigten lag. Sie mußten häufig die besonders unbeliebten Arbeiten übernehmen und hatten oft auch keinen Kontakt zu den anderen Betriebsangestellten. Nicht selten wurden die Jugendlichen auch bei Produktionsengpässen der Betriebe herangezogen. Frau Doelle, die in den achtziger Jahren in der Verwaltung des Jugendwerkhofes Hummelshain tätig war, berichtete in einem Artikel darüber: Der Direktor des Jugendwerkhofes hatte diese Arbeitseinsätze mit den Betrieben geregelt, und die Jugendlichen wurden für Tätigkeiten eingesetzt, „die sonst keiner machen wollte. Das heißt, es handelte sich hier um körperlich schwere und mitunter auch gesundheitsschädliche Tätigkeiten. Dies betraf in der Regel die männlichen Jugendlichen. Mädchen wurden oft in den Bereichen mit stupiden Arbeitsabläufen eingesetzt. Wenn Mitarbeiter in den Betrieben fehlten oder bestimmte Dinge nicht machen

48 Mannschatz, Eberhard: Jugendhilfe als DDR – Nachlaß. Münster 1994, S. 429.

49 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 278.

50 Ebd., S. 62.

51 Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen, etwa 1956, BArch, DR 2/ 5571.

52 Hier handelte es sich um Ausbildungen für Teilgebiete eines Ausbildungsberufes.

53 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 121 f.

wollten, wandte man sich an den Jugendwerkhof. Dieser Bitte wurde seitens des Jugendwerkhofes auch immer nachgekommen [...]. Egal, wo man die Jugendlichen auch einsetzte zur Arbeit, sie waren einfach nur billige Arbeitskräfte.“<sup>54</sup>

Die dritte Säule des Umerziehungsprozesses war die Erziehung zur bewußten Disziplin. Es herrschte ein „straffes pädagogisches Regime“, das sich in einem „streng geregelten Tages- und Wochenablauf, einer straffen Organisation des Lernens und Arbeitens, betonter Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sowie einer organisierten Freizeitgestaltung“ zeigte. Dies galt als „unumstößliches Prinzip des Zusammenlebens“ im Jugendwerkhof.<sup>55</sup> Im Mittelpunkt des Werktages stand die Arbeitserziehung in der Produktion bzw. die schulische Ausbildung, die den größten Teil des Tages beanspruchte, gefolgt von Reinigungsarbeiten und deren Kontrolle sowie der Teilnahme an Gruppenstunden bzw. Arbeitsgemeinschaften. Auch die Heimordnungen legten größten Wert auf eine Erziehung zu Disziplin, Ordnung und Sauberkeit. In der Lebensordnung des Jugendwerkhofes „Clara Zetkin“ Crimmitschau aus dem Jahr 1988/89 heißt es: „Jeder Jugendliche hat die Pflicht, sich durch regelmäßige sportliche Betätigung gesund zu erhalten und den Zigarettenkonsum einzuschränken. Filterlose Zigaretten [...] und das Trinken von Alkohol sind grundsätzlich verboten. Jeder Jugendliche trägt eine pflegeleichte modische Kurzhaarfrisur. Jeder schläft in dem ihm zugewiesenen Bett mit Nachtkleidung. Schmutz- und Schundliteratur wird eingezogen und vernichtet. Schminken ist nicht gestattet, die äußere Wirkung der Persönlichkeit ist durch Ordnung, Sauberkeit und Ästhetik von Kopf bis Fuß hervorzubringen. Das Tragen von Uhren und Schmuck ist nicht erlaubt. Die natürliche Haarfarbe darf nicht verändert werden. Das Tätowieren bei sich selbst und anderen ist verboten.“<sup>56</sup>

Im engen Zusammenhang mit der Disziplinierung stand die Bestrafung. Erziehungs- und Strafmaßnahmen wurden, trotz Bemühungen des Ministeriums für Volksbildung, hier einheitliche Standards einzuführen, sehr unterschiedlich gehandhabt. Disziplinverstöße konnten mit verschiedenen Maßnahmen geahndet werden: „Verwarnung durch den Erzieher vor dem Gruppenkollektiv, Tadel oder Verweis durch den Direktor vor dem Gesamtkollektiv bzw. der Vollversammlung, Taschengeldentzug, Taschengeldauszahlung nach Leistung, Urlaubs- und Ausgangssperre, zeitweilige Unterbringung im Arrest, gegebenenfalls Überführung in den GJWH Torgau.“<sup>57</sup> Es wurden aber auch noch ganz andere Methoden eingesetzt: „Es häufen sich die Informationen über die Anwendung der Prügelstrafe und anderer ehrverletzender Methoden als Ausdruck der Hilflosigkeit der Erzieher“, heißt es in einem Bericht über die Lage in den Spezialheimen 1963.<sup>58</sup> Auch Geldstrafen, die offiziell nicht erlaubt waren, wurden immer wieder verhängt, da die Jugendlichen hier besonders empfindlich zu treffen waren. Ein Jugendlicher mußte im Jugendwerkhof Freital „wegen Nichtabschalten des Bügeleisens und Verbrennen der Tischplatte 50,- DM“ in die Strafkasse zahlen. Zwischen 1961 und 1963 wurden dort

54 Buchta, Manfred: Fragen zum Jugendwerkhof Hummelshain. In: Gerbergasse 18, Heft 1, 2008, S. 34 f.

55 Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen. Sektor Heimerziehung. Vorlage zur Beratung am 27.11.1973: Probleme der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe. 1973. BArch, DR 2/ 12108.

56 Kowalczyk, Angela: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen“. Im Netz der DDR-Jugendhilfe. London/Berlin 2002, S. 31 f.

57 Vgl. Jörns: Der Jugendwerkhof, S. 132.

58 Bericht über die Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlußfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen. 1964, S. 2. BArch, DR 2/ 23477.

„ca. 90 Jugendliche abgestraft und dabei 5.979,57 DM eingenommen“. Den Jugendlichen wurden laut Unterlagen Strafen zwischen 5 DM und 200 DM auferlegt.<sup>59</sup>

Als höchste Strafe galt in den meisten Jugendwerkhöfen der Arrest, der bis zur Verabschiedung der Arrestordnung 1967 offiziell zwar nicht erlaubt war, trotzdem aber verhängt wurde, um die Jugendlichen zu disziplinieren. Der Arrest konnte bei „besonders schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Heimordnung, bei wiederholter Arbeitsverweigerung, bei Aufwiegelung anderer Minderjähriger und bei wiederholten Fluchtversuchen“ durch den Einrichtungsleiter für höchstens drei Tage angeordnet werden. Zu einer vorläufigen Anordnung war auch der „diensthabende Erzieher“ berechtigt. Wenn in Ausnahmefällen „der Arrest für mehr als 3 Tage angeordnet werden“ mußte, war „hierzu die Zustimmung des für die Einrichtung zuständigen Referates Jugendhilfe des Rates des Bezirkes erforderlich“. Dieses konnte die Dauer des Arrests auf bis zu zwölf Tage ausweiten. Das Einsperren sollte „zur Sicherung anderer Personen, zur Sicherung des Minderjährigen selbst sowie zur Beseitigung einer akuten Gefahr“ dienen. Vor Antritt der Haftstrafe mußte der Jugendliche von einem Arzt und auf Gegenstände untersucht werden, mit denen er sich Schaden zufügen konnte. Er erhielt nur einen Trainingsanzug, Bettwäsche, Nachtkleidung und einen Löffel zur Esseneinnahme. Die Einrichtung der Zellen, die aus Bett, Tisch und Hocker bestand, mußte an der Wand verschraubt und die Matratze tagsüber entfernt werden. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Schreibutensilien mußten beim Einrichtungsleiter beantragt werden. Der Arrestraum war stündlich durch den „Spion“ zu kontrollieren; wurde er betreten, dann nur von zwei Angestellten gemeinsam, wobei sich der Jugendliche an der gegenüberliegenden Wand aufzustellen hatte.<sup>60</sup>

In den meisten Jugendwerkhöfen war „Selbstjustiz“ ein geduldetes „Erziehungsmittel“, da sich die Erzieher hierbei nicht selbst „die Hände schmutzig machen“ mußten. Der 1963 zum „achtenmal flüchtige“ Jugendliche V. aus dem Jugendwerkhof Neuoberhaus gab als Grund für seine Flucht an, „daß er von anderen Zöglingen geschlagen wurde und laufend anderen Zöglingen die Schuhe putzen müsse“. Die Erzieher wußten davon und griffen nicht ein.<sup>61</sup> Der Direktor des Jugendwerkhofes Rödern unterrichtete den Bezirksschulrat des Bezirkes Dresden und dieser wiederum Margot Honecker am 24. März 1987 telefonisch darüber, „daß 2 Mädchen [...] am 18.3.1987 von 12 anderen Mädchen derart mißhandelt wurden, daß Anja [...] in stationäre Behandlung eingewiesen werden mußte. Der Arzt stellte beidseitig Risse im Trommelfell fest. Susann [...] erlitt schwere Gesichtsverletzungen.“ Die beiden Mädchen waren nach einer Flucht aus dem Heim wieder aufgegriffen und im Krankenzimmer untergebracht worden, wo sich die anderen Gruppenmitglieder durch „Selbstjustiz“ an ihnen rächten.<sup>62</sup> Diese Praktiken waren zumindest den Kindern und Jugendlichen in den meisten Spezialkinderheimen bekannt. Manche von ihnen hatten so große Angst vor der Einweisung in einen Jugendwerkhof, daß sie einen Selbstmordversuch unternahmen. Die 15jährige Ines N. aus dem Kinderheim Flöha „hatte einen Diebstahl begangen und befürchtete die Konsequenzen. Die Direktorin der [...] Oberschule hatte einen Antrag auf Einweisung in den Jugendwerkhof

59 Hauptabteilung (HA) VII: Information zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR. Berlin 1964, Blatt 19 f. BStU, MfS HA XX 10055.

60 Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe. 1.12.1967, S. 1 ff. BArch., DR 2/ 28159.

61 Hauptabteilung (HA) VII: Information zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR. Berlin 1964, Blatt 12. BStU, MfS HA XX 10055.

62 Sofortinformation von Hauptschulinspektion an Minister Gen. Honecker über ein besonderes Vorkommnis. 1987. BArch, DR 2/ D 1095.

vor.“ Daraufhin spritzte sich das Mädchen „ein Gemisch von Tinte, Reinigungsmittel und OV-Verdünnung in den Arm“. <sup>63</sup> Für viele, besonders für sensible Jugendliche, waren die militärischen Strukturen, der hohe Anpassungsdruck, die repressive Behandlung durch das Personal, die „Selbstjustiz“ und das damit verbundene Gefühl von Ohnmacht nicht zu ertragen, und sie reagierten mit Suizid- oder Fluchtversuchen.

Da die Jugendwerkhöfe miteinander im „sozialistischen Wettbewerb“ standen und eine Flucht „Minuspunkte“ einbrachte, versuchte man die weggelaufenen Jugendlichen möglichst umgehend zu finden, so daß eine offizielle Meldung vermieden werden konnte. Dafür „wurde eine Truppe zusammengestellt, um den Entflohenen so schnell wie möglich aufzuspüren. Das mußte passieren, bevor Polizei und Stasi informiert wurden, nur so konnte man die Sache unter der Decke halten. Was dem Jugendlichen bei der Ergreifung passierte, meist war es ja irgendwo im Wald und dunkel, kann sich ja jeder selbst ausmalen.“ <sup>64</sup> Konnten die entwichenen Jugendlichen nicht selbst gefunden werden, wurden sie zur Fahndung durch die Volkspolizei ausgeschrieben. Außerdem wurde die Flucht der Staatssicherheit gemeldet. Unter den etwa 3 200 Jugendlichen, die Anfang 1963 in den 34 Jugendwerkhöfen der DDR untergebracht waren „gab es im ersten Halbjahr 889 Entweichungen“. Damit hatte mehr als ein Viertel der Insassen einen Fluchtversuch unternommen. „Hierbei sind nur solche Entweichungen erfaßt, bei denen überörtliche bzw. überbezirkliche Fahndungsmaßnahmen eingeleitet werden mußten. In Wirklichkeit ist die Zahl der Entweichungen noch höher.“ <sup>65</sup> Wer nicht „zur Vernunft kam“ und weiterhin aus dem Jugendwerkhof weglaufen wollte, weil er dem Druck und der „Selbstjustiz“ nicht mehr standhielt, wurde wie ein Verbrecher in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau überführt. Dort wurde den Jugendlichen durch Bedingungen, die den Strafvollzug noch an Härte übertrafen, endgültig klargemacht, daß nur absoluter Gehorsam gefragt war. An den Folgen ihres Aufenthaltes in Torgau leiden viele der ehemaligen Insassen noch heute. <sup>66</sup>

Auch die politisch-ideologische Erziehung, die vierte Säule der Umerziehung, spielte im Alltagsleben der Jugendlichen eine wichtige Rolle, denn schließlich sollten „sozialistische Persönlichkeiten“ den Jugendwerkhof verlassen. Da man Fehlentwicklungen vor allem ideologisch erklärte, galt als wichtigstes Ziel, „in den Köpfen der jungen Menschen Klarheit zu schaffen“, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die Methoden der politisch-ideologischen Einwirkung waren nicht besonders vielfältig, sie beschränkten sich in den vier Jahrzehnten der DDR auf die immer selben Rituale. Bei der täglichen Zeitungsschau wurden wichtige Tagesereignisse mit den Jugendlichen besprochen und „ausgewertet“. Ebenso obligatorisch waren das gemeinsame Ansehen der „Aktuellen Kamera“ – die Hauptnachrichtensendung des DDR-Fernsehens – und die Teilnahme an den sich anschließenden Diskussionen. Allerdings war dabei nicht die ehrliche Meinung der Jugendlichen gefragt. Zudem hatte jeder Jugendwerkhof einen „Ehrentafel“ – beliebt waren Namen von „revolutionären Kämpfern“, sozialistischen „Helden“ oder Kommunisten. Über diese Persönlichkeiten wurde meist eine besondere Wandzeitung angefertigt, die einen „Ehrenplatz“ erhielt. <sup>67</sup>

63 Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt an Ministerium für Volksbildung. Hauptschulinspektion. Außergewöhnliche Vorkommnisse: Selbstmordversuch von Ines N. Karl-Marx-Stadt. 1988. BArch, DR 2/ D 1095.

64 Vgl. Buchta: Fragen zum Jugendwerkhof, S. 35.

65 Information über die Lage in den Jugendwerkhöfen der DDR. 1963, S. 1. BArch. DR 2/ 23477.

66 Vgl. hierzu Linke, Claudia: Endstation Torgau. Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau und seine Aufarbeitung. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 19/2006, S. 41–52.

67 Wohner, Horst/Podszus, Dieter: Jugendwerkhof „Ehre der Arbeit“ Hummelshain 1947–1987. Die

Der vormilitärischen Ausbildung der Jungen in den Jugendwerkhöfen kam eine besondere Bedeutung zu. Zur Vorbereitung auf den Wehrdienst und um die „Entwicklung von Disziplin, Ordnung und Exaktheit“ zu fördern, wurde sie von Erziehern durchgeführt, die gleichzeitig Reserveoffiziere bzw. Unteroffiziere der Nationalen Volksarmee (NVA) waren.<sup>68</sup> Grundlage der Ausbildung waren die Ausbildungsprogramme der paramilitärischen „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GST). Zu diesem Zweck wurden in den Jugendwerkhöfen Hindernisbahnen, Übungsstellen und Schießstände für Kleinkaliber und Luftgewehr eingerichtet. Zum Teil erfolgte die Ausbildung auch auf den Übungsplätzen der GST. Neben der „ständigen Erhöhung der Wehrbereitschaft“ sollten durch den „militärischen Mehrkampf“ und die Schießübungen auch die „Erziehung zu Disziplin, Ein- und Unterordnung“ unterstützt werden. Die Mädchen mußten eine „Zivilverteidigungs-Ausbildung“ absolvieren.<sup>69</sup> Die wichtigste Stütze der politisch-ideologischen Bildung der Jugendlichen war aber die FDJ. Sie sollte „Träger der Kollektivideologie“ sein und ihren Mitgliedern „echte Mitverantwortung für die Gestaltung des gesamten kollektiven Lebens“ im Heim übertragen.<sup>70</sup>

### „Nachbetreuung“

Bei vielen Jugendlichen sollten die Kontrollmaßnahmen auch nach ihrer Entlassung weitergeführt werden, da der Prozeß der Umerziehung im Jugendwerkhof nach Ansicht der Heimleitung häufig nur eingeleitet, aber nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Dafür mußten ein Arbeitsplatz, eine Wohnung und die weitere Betreuung der Jugendlichen gesichert sein.<sup>71</sup> Besonders wichtig war die „Nachbetreuung“ der Jugendlichen auch, um Rückfallkriminalität zu verhindern. Mitte der sechziger Jahre stellte eine Kommission des Staatsrates fest, „daß bei dem größten Teil der Entlassenen das Erziehungsziel nicht erreicht wurde und daß ein erheblicher Teil (etwa 30–50 %) straffällig wurde [...] Die Jugendlichen kommen oftmals in das alte negative Milieu zurück. Jugendliche erzählten, daß sie in kalte, heruntergewirtschaftete Wohnungen eingewiesen wurden, daß man ihnen mit Mißtrauen begegnet und sie sich völlig selbst überlassen bleiben [...] Sie finden deshalb Anschluß in Kneipen und Banden und bilden so eine Quelle der Kriminalität.“<sup>72</sup> Auch die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses war äußerst schwierig, da die meisten Betriebe eine Einstellung dieser Jugendlichen ablehnten, weil sie Schwierigkeiten befürchteten. Bei der Entlassung wurde in den Sozialversicherungsausweis ein Eintrag über die Ausbildung in einem Jugendwerkhof gemacht.<sup>73</sup> Begrenzt war für die Jugendlichen auch der Nutzen der Teilberufsausbildung, die sie hier absol-

---

Herausbildung der Kollektiverziehung. In: Porzelliner Echo. Organ der SED-Grundorganisation – VEB Kombinat Feinkeramik Kahla. 30. Jahrgang. 8. Sonderausgabe der Geschichtskommission. 1987, S. 6. Kreisarchiv Saale-Holzland-Kreis JWH (Jugendwerkhof), Signatur 6.

68 Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung an Staatsminister Genosse Engst: Vormilitärische Ausbildung der männlichen Jugendlichen in Jugendwerkhöfen. 1979. BArch, DR 2/ 12293.

69 Einschätzung zur Situation in den Jugendwerkhöfen. 12.11.1981. BArch, DR 2/ A 2329.

70 Probleme der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe (C. Jugendwerkhöfe). 1973 BArch, DR 2/ A 2108.

71 Mannschatz, Eberhard: Zur Verbesserung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Jugendwerkhöfen. Referat auf der Tagung der Jugendwerkhofleiter in Ludwigsfelde am 14.3.1961. BArch, DR 2/ A 3485.

72 Überarbeitetes Protokoll der 1. Beratung der Kommission des Staatsrates zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur besseren Koordinierung der staatlichen, gesellschaftlichen und erzieherischen Einwirkung auf kriminell und asozial gefährdete Elemente. Anlage vom 14.5.1966. BArch, DR 2/ A 2330.

73 Vgl. Jugendhilfe. 1978. BArch, DR 2/ A 2330.



viert hatten, da an ihrem Wohnort oft nicht die geeignete Industrie angesiedelt war oder Betriebe meist keine Überleitungsverträge zur Fortsetzung der Lehre zum Facharbeiter unterschrieben.<sup>74</sup>

### *Fazit*

Noch heute, zwanzig Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR, wird das Thema „Werkhoferziehung“ kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite vor allem von ehemaligen „Zöglingen“, unter denen viele ihre Erfahrungen im Jugendwerkhof nie umfassend verarbeiten konnten und die unter den Auswirkungen, vor allem in sozialer und beruflicher Hinsicht, bis heute zu leiden haben; auf der anderen Seite von denjenigen, die diese autoritäre Form der Disziplinierung noch immer oder auch wieder befürworten. Jugendwerkhoferziehung war Bestandteil einer Gesellschaft, die maßgebliche Rechte einschränkte, so zum Beispiel das Recht auf freie Information, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder das Recht, das Land zu verlassen. Besonders die Pädagogen und Lehrer als Akteure der Jugendhilfe, die den staatlichen Erziehungsauftrag zu erfüllen hatten, schränkten die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen ein, zum Beispiel das Recht auf Selbstentfaltung, auf Freizügigkeit oder auf freie Meinungsäußerung. Viele Jugendliche, die gezwungen waren, in diesen speziellen Heimen zu leben, waren nicht in der Lage, ihr Recht auf Unversehrtheit einzufordern. Das Ziel, das die Umerziehung in den Jugendwerkhöfen ursprünglich verfolgen sollte – die „Schaffung des Neuen Menschen“ in der „realsozialistischen Gesellschaft“, der seine Bedürfnisse, Wünsche und Sehnsüchte in den Dienst des Sozialismus stellte und mit all seiner Kraft für die „gute Sache“ kämpfte – konnte unter den gegebenen Bedingungen nicht erreicht werden. Was allenfalls erreicht wurde, war die „Schaffung“ von äußerlich angepaßten jungen Menschen, die gelernt hatten, daß lediglich Opportunismus von ihnen erwartet wurde.

---

74 Vgl. Zimmermann: Den neuen Menschen schaffen, S. 359.